

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29. Jänner 2025, 25. Stück, Nr. 319

Berichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Juli 2025, 84. Stück, Nr. 744

Gesamtfassung ab 01.10.2025

Curriculum für das
PhD Social and Political Sciences
an der Fakultät für Soziale und Politische Wissenschaften
der Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Zulassung
- § 3 Qualifikationsprofil
- § 4 Umfang und Dauer
- § 5 Sprache
- § 6 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen
- § 7 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 8 Pflicht- und Wahlmodule
- § 9 Dissertation
- § 10 Prüfungsordnung
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Übergangsbestimmungen

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das PhD Social and Political Sciences ist gem. § 54 (1) UG der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum PhD Social and Political Sciences gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Masterstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Umfang von max. 30 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP) vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Jedenfalls als fachlich infrage kommende Studien gelten folgende an der Universität Innsbruck eingerichtete Studien:
 1. das Diplomstudium Politikwissenschaft,
 2. das Masterstudium Media, Society and Communication,
 3. das Masterstudium Politikwissenschaft: Europäische und internationale Politik,
 4. das Masterstudium Politikwissenschaft.
- (3) Zusätzlich ist als qualitative Zulassungsbedingung ein Dissertationskonzept erforderlich, das von einer in sinngemäßer Anwendung des § 21 Studienrechtliche Bestimmungen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie als betreibbar erachtet wurde.

§ 3 Qualifikationsprofil

- (1) Das PhD Social and Political Sciences dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des PhD Social and Political Sciences können einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachs leisten. Dies umfasst insbesondere die Kompetenz,
 - im Feld der Dissertation auf dem aktuellen Stand der Forschung fachlich zu urteilen,
 - die methodologischen Grundlagen der Forschung im Feld der Dissertation zu reflektieren,
 - wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards doppelt blind begutachteter Publikationen des jeweiligen Forschungsfelds entsprechen,
 - die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden,
 - Forschungsprozesse eigenständig zu organisieren, zu dokumentieren und durchzuführen sowie in Forschungsteams tätig zu sein,
 - Nahtstellen mit verwandten Forschungsgebieten im Feld der Dissertation zu erkennen und Bezüge zu diesen herzustellen,
 - die Implikationen der eigenen Forschung im Hinblick auf die ethischen, sozialen, genderbezogenen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Konsequenzen zu reflektieren,
 - die eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs und in der Kommunikation mit Fachleuten aus dem Bereich Politik, Kommunikation und Gesellschaft sowie zielgruppenorientiert einer interessierten Öffentlichkeit darzustellen.

- (3) Absolventinnen und Absolventen des PhD Social and Political Sciences finden ihr berufliches Tätigkeitsfeld insbesondere
- an Universitäten,
 - in Forschungsinstitutionen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen,
 - in Forschungsabteilungen öffentlicher und privater, nationaler und internationaler Institutionen.
- Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen des PhD Social and Political Sciences für die Übernahme von Führungspositionen in Organisationen, die den analytischen Umgang mit sozialwissenschaftlichem Wissen erfordern, qualifiziert.

§ 4 Umfang und Dauer

Das PhD Social and Political Sciences umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (im Folgenden: ECTS-AP); das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 5 Sprache

Das PhD Social and Political Sciences wird in englischer Sprache angeboten.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Seminare (SE) dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden. Teilungszahl: 20.

§ 7 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium gemäß Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien gemäß Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 8 Pflicht- und Wahlmodule

(1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Forschungsdesign (Exposé)	SSt	ECTS-AP
	SE Forschungsdesign (Exposé)	2	5
	Summe	2	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können - ihr geplantes Forschungsvorhaben im Lichte der Anforderungen an Dissertationsprojekte reflektieren; - Fragestellungen zur empirischen Überprüfung ihrer Hypothesen und zu den Untersuchungsindikatoren ihrer Forschung theoretisch und methodisch begründen, hinterfragen und gegebenenfalls korrigieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Kommunikation	SSt	ECTS-AP
	Wissenschaftliche Kommunikation (Going Public)	-	2,5
	Summe	-	2,5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können - Forschungsergebnisse auf internationalen Konferenzen präsentieren; - die eigenen Forschungsleistungen und die Forschungsleistungen Dritter kritisch hinterfragen; - Forschungsergebnisse für Expertinnen und Experten klar darstellen und komplizierte Zusammenhänge verständlich vermitteln.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

3.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (defensio)	SSt	ECTS-AP
	Studienabschließende mündliche Verteidigung der Dissertation	-	2,5
	Summe	-	2,5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können reflektiert - die theoretische und methodologische Position ihrer Dissertation im wissenschaftlichen Diskurs begründen; - die Ergebnisse der wissenschaftlichen Fragestellung ihrer Dissertation verteidigen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Dissertation sowie aller anderen Module.		

- (2) Es sind Wahlmodule im Umfang von 20 ECTS-AP zu absolvieren, wobei mindestens eines der Wahlmodule von Z3 bis Z5 gewählt werden muss:

1.	Wahlmodul: Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	SSSt	ECTS-AP
	SE Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	2	5
	Summe	2	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können - die Zwischen- und Endergebnisse ihrer Forschungsarbeit in die für die Publikationen bzw. Präsentationen geeignete Struktur und Form bringen; - Ergebnisse sprachlich und stilistisch korrekt sowie visuell ansprechend, d.h. im Fachdiskurs intersubjektiv darstellen; - die Instrumente zur Abfassung publikationsfähiger Manuskripte (Buchrezensionen, Literature Review, Diskussionsbeiträge) und Präsentationen (Konferenzpräsentationen oder Poster Sessions) anwenden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Wahlmodul: Wissenschaftskommunikation und Open Science	SSSt	ECTS-AP
	SE Wissenschaftskommunikation und Open Science	2	5
	Summe	2	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können - Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Arbeitsweisen in klarer, kohärenter und nachvollziehbarer Weise strukturieren und dieses Wissen sowohl schriftlich als auch mündlich situations-, funktions- und domänenadäquat an unterschiedliche Öffentlichkeiten (z.B. Gesellschaft, Medien) vermitteln; - wissenschaftliche Prozesse und Ergebnisse im Sinne von Open Science organisieren und dokumentieren, und damit reproduzierbar machen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Wahlmodul: Qualitative Forschungsmethoden	SSSt	ECTS-AP
	SE Qualitative Forschungsmethoden	2	5
	Summe	2	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können eigenständig - ein qualitatives Forschungsprojekt konzipieren; - die Eignung verschiedener qualitativer Forschungsmethoden für wissenschaftliche Fragestellungen im Rahmen von Dissertationsprojekten beurteilen; - ausgewählte qualitative Forschungsmethoden anwenden; - die Qualität qualitativer Studien beurteilen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Wahlmodul: Quantitative Forschungsmethoden	SSt	ECTS-AP
	SE Quantitative Forschungsmethoden	2	5
	Summe	2	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können eigenständig - ein quantitatives Forschungsprojekt konzipieren; - die Eignung verschiedener quantitativer Forschungsmethoden für wissenschaftliche Fragestellungen im Rahmen von Dissertationsprojekten beurteilen; - ausgewählte quantitative Forschungsmethoden anwenden; - die Qualität quantitativer Studien beurteilen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Wahlmodul: Vertiefende Forschungsmethoden	SSt	ECTS-AP
	SE Vertiefende Forschungsmethoden	2	5
	Summe	2	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können - ausgewählte spezielle sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (qualitative, quantitative oder mixed-methods Methoden) für ihr Dissertationsvorhaben anwenden; - die Eignung dieser speziellen sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden für wissenschaftliche Fragestellungen beurteilen; - die Qualität wissenschaftlicher Studien auf der Basis dieser speziellen sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden beurteilen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

6.	Wahlmodul: Fachbezogenes Forschungsseminar	SSt	ECTS-AP
	SE Fachbezogenes Forschungsseminar	2	5
	Summe	2	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können - – ausgewählte inhaltliche und/oder methodologische Diskurse und/oder Fragestellungen der Sozialwissenschaften (mit Schwerpunkt Kommunikationswissenschaften oder Politikwissenschaft) analysieren; - – die Relevanz dieser Diskurse und/oder Fragestellung für ihr Dissertationsprojekt reflektieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

7.	Wahlmodul: Generische Kompetenzen	SSSt	ECTS-AP
	Es sind Leistungen aus dem Lehrangebot Generische Kompetenzen für PhD- und Doktoratsstudien im Umfang von 5 ECTS-AP zu wählen. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus den Bereichen der Förderung der Gender Studies, Frauen- und Geschlechterforschung zu wählen.	-	5
	Summe	-	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden - verfügen über zusätzliche und vertiefende Kompetenzen, Fertigkeiten und Zusatzqualifikationen. - können die Zusammenhänge zu ihrem eigenen Fachwissen herstellen und sind in der Lage, ihr - Fachprofil durch den Erwerb von Zusatzqualifikationen zu individualisieren und zu vertiefen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

§ 9 Dissertation

- (1) Im PhD Social and Political Sciences ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation hat in enger Verbindung mit dem die Zulassung zum Doktoratsstudium eröffnenden Studium zu stehen und ist aus den Bereichen „Kommunikationswissenschaften“ oder „Politikwissenschaft“ zu wählen.
- (3) Die abgeschlossene Dissertation ist als Monographie oder als inhaltlich zusammenhängende Sammlung von mindestens drei wissenschaftlichen Aufsätzen mit einem Rahmentext bestehend aus Theorierahmen und Schlussfolgerungen („kumulative Dissertation“) bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in elektronischer Form einzureichen.
- (4) Eine Monografie muss den internationalen Qualitätsstandards des jeweiligen Forschungsfelds entsprechen.
- (5) Eine kumulative Dissertation muss folgenden Qualitätskriterien entsprechen:
 1. Die Dissertation besteht aus mindestens drei Beiträgen, denen ein eigenständiger Text („Rahmentext“) vorangestellt wird, der die Beiträge im Gesamtkontext der Literatur des jeweiligen Forschungsfelds verortet und in Hinblick auf die relevanten theoretischen und methodologischen Implikationen und Voraussetzungen reflektiert. Dieser Text muss in Alleinautorschaft verfasst worden sein.
 2. Die drei Beiträge müssen publikationsfähig und in qualitätsgesicherten und international sichtbaren Zeitschriften einreichbar sein.
 3. Mindestens einer der Beiträge muss in Alleinautorschaft verfasst worden sein.
 4. Mindestens einer der Beiträge gemäß Z 2 oder Z 3 muss zur Publikation angenommen sein.
- (6) Die bzw. der Studierende hat das Betreuerinnen- bzw. Betreuerteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (Venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin bzw. verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen bzw. Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers aus fach- oder sachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin bzw. einen Betreuer vorschlagen.
- (7) Die bzw. der Studierende hat das Thema der Dissertation und die Betreuerinnen bzw. Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin bzw. dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und Betreuerinnen bzw. Betreuer gelten als

angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin bzw. der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

- (8) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in elektronischer Form einzureichen. Ihr ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module, die aus einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung bestehen, erfolgt durch die Lehrveranstaltungsprüfung über diese Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat die Prüfungsmethode (schriftlich, mündlich und/oder praktische Beiträge) und die Beurteilungskriterien vor Beginn des Semesters festzulegen und bekanntzugeben.
- (2) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 2 „Wissenschaftliche Kommunikation“ erfolgt durch die Universitätsstudienleiterin bzw. den Universitätsstudienleiter. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des studienabschließenden Pflichtmoduls „Verteidigung der Dissertation (defensio)“ erfolgt in Form einer öffentlichen mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, der aus drei Personen besteht.

§ 11 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des PhD Social and Political Sciences wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Das Curriculum für das PhD Social and Political Sciences tritt am 01.10.2025 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 das PhD Social and Political Sciences beginnen.
- (2) Ordentliche Studierende, die das Doktoratsstudium „Doctor of Philosophy – Politikwissenschaft“ kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Februar 2009, 29. Stück, Nr. 151, zuletzt geändert am 5. April 2019, 26. Stück, Nr. 370 vor dem 1. Oktober 2025 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses Studiums innerhalb von längstens acht Semestern abzuschließen.
- (3) Wird das Doktoratsstudium „Doctor of Philosophy – Politikwissenschaft“ nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden diesem Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig diesem Curriculum zu unterstellen.